



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

(geschwärzte Fassung)

Az: BK6-11-213

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags der

50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

auf Genehmigung eines Kernanteils für negative Minutenreserveleistung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 21.12.2011 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, eine im Rahmen der Sekundärregelungsausschreibung nicht gedeckte Menge des Kernanteils für negative Sekundärregelung als Kernanteil negativer Minutenreserveleistung auszuschreiben. Die Höhe des auszuschreibenden Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ergibt sich aus der in der Anlage dargestellten Kennlinie in Abhängigkeit von der nicht gedeckten Menge des Kernanteils für negative Sekundärregelung. Die Höhe des auszuschreibenden Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ist auf 375 MW begrenzt. Die Ausschreibung des Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ist nur in denjenigen Produktzeitscheiben der Minutenreserve zulässig, welche von der Kernanteilsunterdeckung betroffenen Produktzeitscheibe der Sekundärregelung umfasst sind.

Die Genehmigung wird befristet bis 31.07.2012.

2. Der Widerruf der Genehmigung nach Ziffer 1 bleibt vorbehalten.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität in der Bundesrepublik Deutschland.

In ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin beschafft die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität Regelenergie in Form von Sekundärregelung sowie Minutenreserveleistung für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Einspeisung und Entnahme elektrischer Energie. Dies geschieht jeweils im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Das Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt von Sekundärregelung hatte die Beschlusskammer erstmalig mit Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 festgelegt. Hinsichtlich der Ausschreibung technisch notwendiger Anteile nach § 6 Abs. 2 StromNZV (sog. Kernanteile) war die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangt, dass diese nicht zwingend sind, um ausgeglichene Regelzonen zu schaffen und damit die Systemstabilität sicherzustellen und hat

insoweit den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich aufgegeben, den gesamten Bedarf an Sekundärregelleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der besonderen Netzsituation und Transportaufgaben der Antragstellerin, aus denen insbesondere temporäre Engpasssituationen im Südwesten der Regelzone an der Grenze zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH resultieren und die sich somit wesentlich von denen der anderen deutschen Übertragungsnetze unterscheiden, hat die Beschlusskammer in Abweichung von der vorstehend genannten Regelung der Antragstellerin mit Ziffer 6 des Tenors Satz 6 des Beschlusses BK6-06-066 gestattet,

„bis zu einer Höhe von 520 MW negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann den Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich bei der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis [...] liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag die Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann.“

Diese Sonderregelung läuft im Ergebnis auf die Gestattung eines Kernanteils für negative Sekundärregelleistung i. S. v. § 6 Abs. 2 StromNZV hinaus.

Die Beschlusskammer hatte diese Sonderregelung zunächst bis zum 31.01.2009 befristet, in der Erwartung, dass es der Antragstellerin bis dahin möglich ist bzw. sein muss, die gegebene Engpasssituation durch entsprechende Maßnahmen wie Freileitungsmonitoring, Ausbau der Kuppelleitungen etc. zu beheben. Im weiteren Zeitverlauf hat die Beschlusskammer die Genehmigung dieser Sonderregelung in der Erkenntnis einer Verschärfung der Netzsituation der Antragstellerin infolge des fortschreitenden Zubaus bzw. der Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last und einer der Antragstellerin nicht anzulastenden Verzögerung der zur Behebung von Kapazitätsrestriktionen betriebenen Leitungsbauprojekte wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss BK6-11-039 vom 31.03.2011 unter Anpassung der Höhe des Kernanteils auf 425 MW befristet bis zum 31.07.2012.

Seit März 2011 schreibt die Antragstellerin negative Sekundärregelleistung in Höhe von 425 MW vollumfänglich als Kernanteil aus, und zwar jeweils für beide der mit den Ausschreibungsregelungen für Sekundärregelleistung vorgegebenen Produktzeitscheiben, Hauptzeit und Nebenzeit (vgl. Beschluss BK6-10-098, Tenor zu 4.).

Diese ausgeschriebenen Kernanteilmengen negativer Sekundärregelleistung konnten nach Darstellung der Antragstellerin im Jahr 2011 jedoch mehrfach auch im Rahmen einer zu deren Beschaffung durchgeführten zweiten Sekundärregelleistungs-Auktion teilweise nur in der Hauptzeit, z. T. aber auch in beiden Zeitscheiben nicht durch regelzoneninterne Angebote gedeckt werden. Damit der Antragstellerin in angespannten Netzsituationen, insbesondere zu Starkwind-

zeiten, zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit ausreichend regelzoneninterne Regelleistung zur Verfügung steht, hat sie diese Fehlmengen bisher durch ein „Mehr“ an negativer Minutenreserveleistung, welches regelzonenintern ausgeschrieben wurde, substituiert. Diese Kompensation wurde jeweils in jenen der sechs Produktzeitscheiben¹ der Minutenreserve vorgenommen, die von der Zeitscheibe der negativen Sekundärregelleistung mit Kernanteilsunterdeckung umfasst sind. Die Bestimmung des ersatzweise ausgeschrieben Kernanteils negativer Minutenreserveleistung erfolgte seitens der Antragstellerin unter der Beibehaltung des aktuellen Niveaus der Versorgungssicherheit, ausgedrückt durch die Gesamtdefizitwahrscheinlichkeit, welche vom Beratungsunternehmen consentec in einem im Auftrag der Bundesnetzagentur Ende 2010 erstellten „Gutachten zur Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem NRV“ empfohlen wird. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse ergibt sich zwischen dem nicht gedeckten Kernanteilsbedarf negativer Sekundärregelleistung und der als Substitut regelzonenintern zu beschaffenden negativen Minutenreserveleistung ein überproportionaler Zusammenhang.² D. h. gegenwärtig wären bei den der Regelleistungsdimensionierung zugrunde liegenden Quelldaten für eine Kernanteilsunterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung von 10 MW ein Kernanteil negativer Minutenreserveleistung von 12 MW (Faktor 1,2), für 100 MW nicht gedeckten negativen Sekundärregelleistung-Kernanteil 128 MW (Faktor 1,28) regelzoneninterne negative Minutenreserveleistung und für 250 MW Kernanteils-Fehlmenge bei der negativen Sekundärregelleistung 375 MW (Faktor 1,5) negative Minutenreserveleistung innerhalb der Regelzone der Antragstellerin auszuschreiben (vgl. Anlage). Die mathematische Grenze der Substituierbarkeit fehlender Sekundärregelleistung durch Minutenreserveleistung wird erreicht, wenn das Gesamtdefizitniveau vollständig der Sekundärregelleistung zugeordnet würde und liegt derzeit in etwa bei 400 MW nicht gedeckten Sekundärregelleistungsbedarfs. Nahe dieser mathematischen Grenze steigt der Faktor zur Berechnung des zur Substitution benötigten Mehrbedarfs an Minutenreserveleistung stark an und erreicht Werte größer drei, so dass bei extremer Unterdeckung des als Kernanteil ausgeschrieben Bedarfs an negativer Sekundärregelleistung das beschriebene Verfahren insoweit an die Grenzen der Anwendbarkeit stieße.

Die dargestellte, von der Antragstellerin bisher durchgeführte Maßnahme, Bedarfsunterdeckungen beim Kernanteil negativer Sekundärregelleistung durch eine zeitscheibenscharfe Ausschreibung negativer Minutenreserveleistung innerhalb ihrer Regelzone zu kompensieren, entsprach den bisherigen mit Beschluss BK6-06-012 vom 29.08.2006 festgelegten Regelungen für die Ausschreibung von Minutenreserve. Mit Ziffer 2 des Tenors hatte die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern die Ausschreibung von Kernanteilen für die Minutenreserveleistung explizit zugestanden.

¹ Vgl. Beschlüsse BK6-06-012 vom 28.08.2006, BK6-10-099 vom 19.10.2011

² Dies entspricht der Feststellung des Beratungsunternehmens consentec in dem im Jahr 2008 für die Bundesnetzagentur gefertigten „Gutachten zur Höhe des Regelleistungsbedarfs“.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-10-099 vom 18.10.2011, Tenor Ziffer 5 den Übertragungsnetzbetreibern mit Wirkung zum 01.12.2011 aufgegeben, ihren gesamten Bedarf an Minutenreserveleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben. Ferner hat sie die Möglichkeit der Ausschreibung eines Kernanteils vorgesehen, diese jedoch unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, um die Beurteilung der Notwendigkeit eines Kernanteils bei der Minutenreserve nicht allein ins Ermessen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen:

„Auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers und nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.“

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Fortführung ihrer bisherigen Praxis beantragt die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.11.2011

„die Genehmigung, nicht gedeckte Mengen des Kernanteils negativer Sekundärregelleistung (SRL) in den entsprechenden Produktzeitscheiben überproportional als Kernanteil negativer Minutenreserve (MRL) auszuschreiben.“

Nach Vortrag der Antragstellerin seien die Strukturbesonderheiten in ihrer Regelzone, wie in ihrem Antrag vom 17.01.2011 auf Verlängerung der Kernanteilsregelung für negative Sekundärregelleistung beschrieben, unverändert gegeben. Infolge des hohen und zunehmenden Anteils von Windkraftanlagen bei gleichzeitig niedriger Bevölkerungsdichte sowie geringer Wirtschaftskraft weise ihre Regelzone weiterhin einen erheblichen Strom-Exportsaldo auf. Ferner komme es im Netzgebiet der Antragstellerin bereits zu erheblichen und steigenden Rückspeisungen von mehreren Tausend MW aus nachgelagerten Netzen, die auf den Zubau von Windkraftanlagen in den unterlagerten Netzebenen zurückzuführen seien. Vor allem der dünn besiedelte Nordosten ihres Netzgebietes sei von beträchtlichen Rückspeisungen und Exportmengen betroffen.

Ferner seien bei den von ihr zur dauerhaften Behebung von Kapazitätsengpässen betriebenen Leitungsbauprojekten derzeit weitere Verzögerungen zu verzeichnen. Da sich insbesondere auch der Bau der besonders wichtigen Südwestkuppelleitung („Thüringer Strombrücke“) aufgrund fehlender Akzeptanz der Bevölkerung etc. erheblich verzögere, seien bei Starkwind auf der bestehenden Nord-Süd-Verbindung extreme Netzbelastungen zu verzeichnen. Zur Reduktion potenzieller Netzengpässe führe die Antragstellerin in Absprache mit TenneT TSO GmbH auf der Kuppelleitung Remptendorf-Redwitz bereits einen Betrieb in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur durch. Diese Maßnahme oder auch ein großflächiges Freileitungsmonitoring könnten die potenziellen Netzengpässe jedoch nicht dauerhaft beseitigen.

Daher komme es in Starkwindzeiten weiterhin zu erheblichen Netzbelastungen, so dass die Antragstellerin zur Sicherstellung der Systemstabilität netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG, z. T. in Größenordnung von mehreren Gigawatt, durchführen müsse. Komme es trotz dieser Maßnahmen zu systemgefährdenden Netzbelastungen, nehme sie zudem Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG vor.

Zu Zeiten starker Einspeisungen aus Windkraftanlagen sei daher nicht sicherzustellen, dass überschüssige Strommengen zu Anbietern negativer Regelleistung außerhalb der Regelzone der Antragstellerin transportiert werden können. Die aus diesem Stromtransport resultierenden Lastflüsse in Richtung der temporären Engpässe würden zudem die bestehende Engpasssituation verschärfen und somit die Systemsicherheit gefährden. Für die Sicherung der Systemstabilität sei es aus Sicht der Antragstellerin insoweit unverzichtbar, ausreichend regelzoneninterne Regelleistung verfügbar zu haben.

Da der ausgeschriebene Kernanteilsbedarf negativer Sekundärregelleistung im Jahr 2011 mehrfach nicht durch Angebote innerhalb der Regelzone habe gedeckt werden können, sei es erforderlich, die Fehlmengen durch einen Kernanteil bei der negativen Minutenreserve zu substituieren, damit zumindest im Zeitbereich nach 15 Minuten ausreichend negative regelzoneninterne Reserve zur Verfügung stehe.

Das Verfahren der Substitution von Kernanteilsunterdeckungen bei der negativen Sekundärregelleistung solle, um negative Auswirkungen auf den Minutenreservemarkt infolge eines unverhältnismäßig hohen Mehrbedarfs an Minutenreserveleistung auszuschließen, bis zu einer Fehlmenge negativer Sekundärregelleistung in Höhe von 250 MW angewendet werden – dies entspreche unter Zugrundelegung eines Faktors von 1,5 einem korrespondierenden Kernanteil negativer Minutenreserveleistung in Höhe von 375 MW.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt 22/2011 vom 23.11.2011 (Mitteilung 855/2011) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde am 08.11.2011 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 16.12.2011 wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV i. V. m. § 6 Abs. 2 StromNZV.

1. Auf Grundlage des Vortrags der Antragstellerin ist ersichtlich, dass die für die Regelzone der Antragstellerin spezifischen Strukturprobleme im Hinblick auf eine von temporären Kapazitätsengpässen geprägte Netzsituation unverändert bestehen. Der unverminderte Zubau von Windenergieanlagen in deren Regelzone hat sogar eine Verschärfung der Netzsituation bewirkt. Insoweit ist eine ausreichende Verfügbarkeit regelzoneninterner Regelleistung zur Vermeidung und Entschärfung von temporären Kapazitätsengpässen im Netz der Antragsstellerin und zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität unverzichtbar. Daher erachtet die Beschlusskammer die Zulässigkeit eines Kernanteils negativer Minutenreserveleistung im Falle von Kernanteilsunterdeckungen bei der negativen Sekundärregelleistung für geboten.

a) Bereits im Festlegungsverfahren zur Ausschreibung von Sekundärregelenergie (Az. BK-06-066) hatte die Antragstellerin hinsichtlich der Notwendigkeit eines Kernanteils plausibel vorgebracht, dass ihre Regelzone geprägt ist durch sehr hohe Stromeinspeisungen nach dem EEG, vornehmlich aus Windkraftanlagen, bei gleichzeitig niedriger regelzoneninterner Abnahme elektrischer Energie. Dies bedingt einen erheblichen Stromexport aus der Regelzone der Antragstellerin und bewirkt verbunden mit eingeschränkten Kuppelkapazitäten zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH temporäre Engpässe und Handelseinschränkungen (vgl. BK6-06-066 zu 2.2.5.4. lit. a). Im Ergebnis hatten diese in Bezug auf deren Netzsituation und Transportaufgaben bestehenden relevanten Unterschiede zu den übrigen deutschen Übertragungsnetzen die Beschlusskammer dazu bewogen, der Antragstellerin eine der Ausschreibung eines Kernanteils gleich kommende, bis zum 31.12.2008 befristete Sonderregelung bezüglich der Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung zuzugestehen.

Auf ihre jeweiligen Anträge vom 04.12.2008, 23.02.2010 sowie vom 17.01.2011 und nach den in diesen enthaltenen überzeugenden Darlegungen, dass eine Verbesserung der Netzsituation im Vergleich zum damaligen Zustand, insbesondere durch den fortschreitenden Zubau bzw. die Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last, nicht zu verzeichnen ist, hatte die Beschlusskammer der Antragstellerin wiederholt eine Verlängerung der Ge-

nehmung der genannten Sonderregelung zur Ausschreibung eines Kernanteils bei negativer Sekundärregelung bewilligt und hat diese mit Beschluss BK6-11-039 vom 31.03.2011 befristet auf den 31.07.2012 fortgeschrieben.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens hat die Antragstellerin glaubhaft dargetan, dass die bedingt durch temporäre Engpässe zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber Tennet TSO GmbH angespannte Situation in ihrem Übertragungsnetz, die vorliegend auch zur Beurteilung der technischen Notwendigkeit eines Kernanteils bei der negativen Minutenreserve heranzuziehen ist (vgl. Beschluss BK6-10-099, Punkt 3.5 der Begründung), unverändert existiert.

Eine dauerhafte Behebung der bestehenden Kapazitätsrestriktionen an der Regelzonengrenze der Antragstellerin zu dem Nachbar-Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH ist nur durch den Ausbau von Kuppelleitungen zu erzielen. Die seitens der Antragstellerin diesbezüglich betriebenen Leitungsbauprojekte haben jedoch aus von der Antragstellerin nicht zu vertretenden Gründen (Bürgerakzeptanz etc.) eine weitere erhebliche Verzögerung erfahren. Während die Antragstellerin für die Nordleitung Hamburg-Schwerin noch im 4. Quartalsbericht 2010 zum Stand der Netzausbaumaßnahmen vom 31.12.2010, der dem letzten Antrag auf Verlängerung der Kernanteilsregelung für negative Sekundärregelleistung zugrunde lag, bei optimistischer Betrachtung eine avisierte Inbetriebnahme [REDACTED] auswies, geht sie in dem der Beschlusskammer vorliegenden 6. Bericht zum Stand der Netzausbaumaßnahmen 2010 – 2014 vom 30.06.2011 nun von einer Inbetriebnahme [REDACTED] aus. In Bezug auf die geplante Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung (bekannt als „Thüringer Strombrücke“) wird seitens der Antragstellerin anstelle eines bislang avisierten Fertigstellungstermins [REDACTED] jetzt sogar von einer Inbetriebnahme erst [REDACTED] ausgegangen. Im Ergebnis ist die Übertragungskapazität aus der Regelzone der Antragstellerin in die benachbarte Regelzone der TenneT TSO GmbH damit unverändert und wird sich voraussichtlich auch kurzfristig nicht ändern lassen können.

Entsprechend hat die Antragstellerin nachweislich Engpass behebende Maßnahmen wie das Freileitungsmonitoring umgesetzt und musste trotz dessen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG in erheblichen Umfang sowie Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG vornehmen. Im Weiteren wird auf die Begründung unter Punkt 1 lit. a) des Beschlusses BK6-11-039 vom 31.03.2011 verwiesen.

b) Der Antragstellerin ist es nachweislich im Jahr 2011 in der Monatsausschreibung für Mai in den Produktzeitscheiben Haupt- und Nebenzeit sowie in zwei Wochenausschreibungen des Monats September jeweils in der Produktzeitscheibe Hauptzeit nicht gelungen, ihren Bedarf an regelzoneninterner negativer Sekundärregelleistung in Höhe von 425 MW vollständig zu decken. Vor diesem Hintergrund hat sich die Beschlusskammer angesichts der Bedeutung der Regelenergie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und unter Berücksichtigung der unter lit. a) dargestellten Aspekte dazu entschlossen, zur Vermeidung der Verschärfung von temporären Kapazitätsengpässen im Ausnahmefall der Kernanteilsunterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung die Ausschreibung regelzonenintern zu erbringender negativer Minutenreserveleistung zu gestatten. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf Punkt 2.2.5.4 lit. c des Beschlusses BK6-06-066 verwiesen.

c) Bei ihrer Entscheidung ist die Beschlusskammer zudem davon ausgegangen, dass durch die der Antragstellerin bewilligte Maßnahme, nicht gedeckte Kernanteilmengen bei der negativen Sekundärregelleistung durch einen Mehrbedarf an negativer Minutenreserveleistung zu substituieren und diesen als Kernanteil auszuschreiben, allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den durch hinreichenden Wettbewerb und durch Liquidität gekennzeichneten Markt für Minutenreserve zu erwarten stehen.

Zum einen handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Regelung - wie bereits unter lit. b) dargelegt - um die Genehmigung eines Kernanteils lediglich für Ausnahmefälle. Diesbezüglich ist insbesondere ferner zu berücksichtigen, dass diese Kernanteilsregelung zeitscheibenscharf anzuwenden ist. D. h. sie ist ausschließlich auf diejenigen der sechs Produktzeitscheiben der täglich auszuschreibenden negativen Minutenreserveleistung beschränkt, die von der mit einer Kernanteilsunterdeckung behafteten Zeitscheibe (Haupt- bzw. Nebenzeit) der negativen Sekundärregelleistung umfasst sind.³ Zum anderen hat die Beschlusskammer die maximal zulässige Höhe des zur Substitution benötigten Kernanteils negativer Minutenreserveleistung, dessen Bestimmung die Antragstellerin jeweils gem. der Anlage auf Basis der Empfehlungen des von consentec im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten „Gutachten zur Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem NRV“ vornimmt, auf 375 MW begrenzt. Diese zulässige Höhe von 375 MW erlaubt es der Antragstellerin, wesentliche Kernanteilsunterdeckungen bei der negativen Sekundärregelleistung (bis zu 250 MW, d. h. nahezu 60% des o. g. Bedarfs) zu ersetzen, und stellt zugleich eine unter wettbewerblichen und wirtschaftlichen Ge-

³ Beispielsweise wäre für eine Kernanteilsunterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung während der Hauptzeit (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) die Ausschreibung eines Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ausschließlich für die Arbeitstage Montag bis Freitag in den Produktzeitscheiben 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

sichtspunkten angemessene Größenordnung dar. Denn bei der Bemessung des Substituts stehen Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung – unter Berücksichtigung einer von den Gutachtern empfohlenen konstanten Defizitwahrscheinlichkeit - in einem nichtlinearen Verhältnis, welches an der Grenze der mathematisch möglichen Substituierbarkeit (ca. 400 MW Sekundärregelleistungsdefizit) stark ansteigt. So würde beispielsweise zum Ausgleich einer Unterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung von 350 MW bereits ein Mehrbedarf an negativer Minutenreserveleistung von 670 MW (Faktor 1,9), bei einem Defizit an negativer Sekundärregelleistung von 400 MW sogar ein Zusatzbedarf bei der negativen Minutenreserveleistung von 1.305 MW (Faktor 3,3), jeweils als Kernanteil ausgeschrieben, benötigt. Derartige Mehrbedarfe negativer Minutenreserveleistung stünden weder zu der zu ersetzenden Fehlmenge negativer Sekundärregelleistung noch zu dem von den Übertragungsnetzbetreibern aktuell ausgeschriebenem Gesamtbedarf negativer Minutenreserveleistung in Höhe von 2.491 MW in einem angemessenen Verhältnis und hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Preis- und Kostenentwicklung auf dem Minutenreservemarkt.

Dem gegenüber dürfte der der Antragstellerin hier zu Substitutionszwecken für die negative Minutenreserveleistung zugestandene Kernanteil von bis zu 375 MW nach Auffassung der Beschlusskammer im Ergebnis sogar zu einer Reduzierung der Kosten für die Regelleistungsvorhaltung führen. Zwar wird vorliegend negative Sekundärregelleistung durch einen – wenn auch angemessenen - Mehrbedarf an negativer Minutenreserve kompensiert. Jedoch steht zu erwarten, dass durch die Verlagerung von Regelleistungsanteilen von der teuren Sekundärregelleistung hin zur wesentlich günstigeren Minutenreserve Kostenersparnisse generiert werden können, die die Kosten für ein „Mehr“ an negativer Minutenreserveleistung überwiegen.

d) Die Beschlusskammer hat die Genehmigung bis zum 31.07.2012 befristet, da die im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende Kernanteilsregelung für negative Sekundärregelleistung bis zu diesem Datum gilt (vgl. Beschluss BK6-11-039).

2. Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf den Minutenreservemarkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Substitutionsmengen bei Unterdeckung des Kernanteils negativer Sekundärregelleistung

